

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 15. Oktober

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat November 1976 (S. 207) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Propstei Niendorf (S. 208) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg (S. 208) — Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände (S. 209) — Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1975 (S. 209) — Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (S. 215) — Änderungen des KAT und KARbT (S. 219) — Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 220) — Sammelhaftpflicht-Unfall-Gewässerschädenversicherungsvertrag (S. 221) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 221) — Pfarrstellenausschreibung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (S. 222) — Stellenausschreibungen (S. 222)

III. Personalien (S. 223)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat November 1976

Kiel, den 29. September 1976

Am 7. November 1976 (Drittletzter Sonntag nach Dreieinigkeitsfest) zugunsten des Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerkes.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Vater oder Mutter eines behinderten Kindes zu werden, Krankheiten und Unfälle, jeden von uns kann dies treffen. Wir verdrängen den Gedanken daran. Der Begegnung mit Behinderten weichen wir aus.

Das Sozialhilfegesetz sieht vor, daß dem Behinderten die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft ermöglicht wird. Etwa 90% der Bevölkerung weiß nicht, wie sie sich Behinderten gegenüber verhalten sollen, und 63 von 100 Bundesbürgern wollen, daß Behinderte möglichst wenig öffentlich in Erscheinung treten.

Eine solche Haltung widerspricht unserer Christenpflicht. Christus hat Lahme, Blinde, Stumme und Taube vom Rande der Gesellschaft in seine Gemeinschaft geholt. Ein Versuch der Kirche, ihrem Herrn zu folgen, ist das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum. In dieser großen diakonischen Einrichtung werden körperlich behinderte junge Menschen auf das Berufsleben vorbereitet. Hier erhalten sie eine gute Ausbildung, die ihnen auf dem freien Lehrstellenmarkt noch weitgehend versagt bleibt.

Sie werden von gesellschaftlichen Randsiedlern zu tüchtigen Mitgliedern, die nicht nur Selbstvertrauen, sondern auch Gottvertrauen gewinnen.

Die Gemeinden werden aufgerufen, diese wichtige Arbeit der Diakonie zu unterstützen.

Am 14. November 1976 (Vorletzter Sonntag nach Dreieinigkeitsfest) zugunsten der Kriegsgräberfürsorge.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Soldatenfriedhöfe, Kriegs- und KZ-Opfergedenkstätten in vielen Ländern der westlichen Welt sind letzte Zeugen der schrecklichen Geschehnisse zweier Weltkriege. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat für die deutschen Kriegstoten im In- und Ausland würdige Gedenkstätten geschaffen.

Hierbei gestaltete der Volksbund über 1000 Ehrenfriedhöfe und Ehrentile innerhalb gemeindlicher und kirchlicher Friedhöfe. Sorgfalt und Hingabe sind auch oberstes Gebot bei der Betreuung und Pflege der Ruhestätten von Kriegstoten der ost- und südosteuropäischen Staaten. In über 80 Ländern in der ganzen Welt betreut der Volksbund Gräber von über einer Million Gefallenen aus dem ersten Weltkrieg und etwa 1,7 Millionen aus dem zweiten Weltkrieg. Die Herrichtung der über 190 Friedhöfe des 1. Weltkrieges in Frankreich erfordert jahrelange Arbeit und verursacht hohe Kosten.

Auch in den Ländern Osteuropas, wo sich der Volksbund seit 1972 immer wieder um eine Lösung des Problems der deutschen Kriegsgräber bemüht, sind noch große Aufgaben zu bewältigen.

Jugendliche, bisher fast 100 000 in fast 25 Jahren, helfen in den Ferien in den Jugendlagern des Volksbundes bei der Pflege der Kriegsgräbergedenkstätten im Ausland. Der Volksbund ist auf diese und auf die Hilfe der Mitbürger angewiesen und bittet deshalb um Spenden, um seine humanitäre Arbeit fortsetzen zu können im Dienste des Friedens und der Völkerverständigung.

Am 17. November 1976 (Buß- und Betttag) zugunsten der Projekte christlicher Friedensdienste.

Die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V. und "amnesty international" übersandten uns folgende Kollektenempfehlungen:

1. Buße ist Versöhnung mit Gott. Zur Buße gehört, daß wir erste Schritte zur Versöhnung mit unseren Mitmenschen tun.

Freiwillige aus den Friedensdiensten der AGDF sind solche Schritte durch Gespräche mit ehemaligen KZ-Häftlingen in

Israel, durch Arbeit mit verfeindeten Katholiken und Protestanten in Nord-Irland, mit Menschen in den von Rassenproblemen geplagten Slums von Chicago gegangen.

Die Kollekte wird erbeten zur Deckung der Kosten von Freiwilligen in Versöhnungs- und Sozialdiensten der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden.

2. "amnesty international" hat es sich zur Aufgabe gemacht, für Menschen zu arbeiten, die unter Mißachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gefangen oder verfolgt werden.

Dabei geht es um Menschen, die aufgrund ihrer Abstammung, ihrer Hautfarbe, ihrer Sprache oder wegen ihres religiösen Bekenntnisses sowie ihrer politischen Meinungsäußerung in Haft gehalten werden. Die Betreuung durch "amnesty international" bedingt, daß der Gefangene weder Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgerufen hat. "amnesty international" tritt ein gegen die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen, für die Einhaltung rechtsstaatlicher Gerichtsverfahren und gegen unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Gefangenen.

"amnesty international" arbeitet ohne Rücksicht auf politische Erwägungen und frei von politischen und ideologischen Bindungen für Gefangene in über 100 Staaten der Erde.

Am 21. November 1976 (Letzter Sonntag nach Dreieinigkeitsfest) zugunsten der Partnerarbeit in der DDR (Diakonisches Werk).

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Unsere Partnerkirchen in der DDR nehmen trotz mancher Engpässe ihre vielfältigen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Christenlehre und Diakonie in großer Verantwortung wahr.

Mit Freude können wir beobachten, da nach wie vor junge Menschen bereit sind, in eine kirchliche Ausbildung zu gehen, um später einen Dienst in Kirche und Diakonie zu übernehmen.

Um unsere Partnerkirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen, werden die Gemeinden gebeten, mit dieser Kollekte die Arbeit der Kirchen in der DDR zu unterstützen.

Am 28. November 1976 (1. Advent) zugunsten der Seemannsmission.

Die Deutsche Seemannsmission übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Weihnachten, das Fest, das jeder gern zu Hause erleben möchte. Nur wenige Seeleute haben dazu Gelegenheit. Ob zu Hause oder unterwegs, auf ein Zeichen ihrer Kirche warten fast alle. Die Seemannsmission hilft, dieses Zeichen zu setzen.

Durch Besuche in den Krankenhäusern und auf den Schiffen sowie durch Feiern in unseren Heimen ist die Seemannsmission bemüht, denen, die nicht zu Hause sein können, das Weihnachtsfest zu verschönern.

Die Gemeinden werden um eine Gabe für diesen Dienst an den Seeleuten gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 76 — VIII/B 3

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Norderstedt, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Propstei Niendorf, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Kiel, den 29. September 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

— Siegel — gez. Scharbau

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (3)
— 76 — VI/C 5

Kiel, den 29. September 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (3)
— 76 — VI/C 5

Urkunde

über die Errichtung einer vierten
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde
Bargteheide, Propstei Stormarn —
Bezirk Ahrensburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bargteheide, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Kiel, den 24. September 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

— Siegel — gez. Scharbau

Az.: 20 Bargteheide (4) — 76 — VI/C 5

Kiel, den 24. September 1976

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 20 Bargteheide (4) — 76 — VI/C 5

Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände

Kiel, den 23. September 1976

Aus gegebener Veranlassung weist das Landeskirchenamt darauf hin, daß die Kirchenvorstände für die Erhaltung und Pflege sowie für eine sorgsame und sichere Unterbringung des Kircheninventars Sorge zu tragen haben. Dies gilt in besonderem Maße für Kunstgegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts ist bemüht, die Kirchengemeinden in Fragen der Erhaltung und Sicherung wertvoller Kunstwerke zu beraten. Das Landeskirchenamt ist seit einigen Jahren in der Lage, den Kirchengemeinden zu den Kosten, die ihnen bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl (z. B. Einbau von Alarmanlagen) entstehen, eine Beihilfe zu gewähren.

Außer Gebrauch gesetzte Kunstgegenstände sind gemäß § 27 Abs. 5 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in ein Verzeichnis aufzunehmen, das sofort zu vervollständigen ist,

sobald Gegenstände der genannten Art für den kirchlichen Gebrauch nicht mehr benötigt werden. Bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers ist darauf zu achten, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Kunstgegenstände ordnungsmäßig übergeben werden. Falls sich in einer Kirchengemeinde außer Gebrauch gesetzte Kunstgegenstände befinden, aber ein Verzeichnis bisher nicht vorhanden ist, wird gebeten, möglichst bald ein solches Verzeichnis anzulegen.

Nach § 27 Abs. 6 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind alte Kunstwerke in der Regel an ihrem geschichtlichen Standort zu belassen. Ihre Abgabe an ein Museum oder eine andere Stelle ist nur in Ausnahmefällen und grundsätzlich nur leihweise zulässig. Die leihweise Abgabe, die eines Beschlusses des Kirchenvorstandes bedarf, darf nur nach Ausstellung eines Verpflichtungsscheins durch das Museum pp. erfolgen. In allen Fällen, in denen eine leihweise Abgabe beabsichtigt ist, ist vorher an das Landeskirchenamt zu berichten. Das Muster eines Verpflichtungsscheins ist als Anlage 18 in der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins abgedruckt. Da die angezogene Verwaltungsordnung vergriffen ist, werden die Kirchenvorstände gebeten, sich wegen des Wortlauts des Verpflichtungsscheins erforderlichenfalls mit dem Propsteivorstand oder Landeskirchenamt in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6150 — 76 — III

Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1975

Kiel, den 9. September 1976

Das Landeskirchenamt legt eine Übersicht über die Erträge der landeskirchlichen Kollekten im Kalenderjahr 1975, aufgeschlüsselt nach Propsteien bzw. Landessuperintendentur, vor.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 76 — VIII/B 3

Übersicht über die Kollektenerträge im Kalenderjahr 1975

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Zahl der Gemeinde-Pfarrstellen (Angaben lt. Pfarrerverzeichnis 1975)	Seelenzahl Stand 31. 12. 1975	Gesamtergebnis im Jahr 1975	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Projekte christlicher Friedensdienste	Mütterhilfe (² / ₃ Diakonisches Werk, ¹ / ₃ Frauenarbeit)	Projekte des Martin-Luther-Bundes	Jugendfürsorge, freiwillige Erziehungshilfe (Diakonisches Werk)	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz
					12. 1. 1975 DM	26. 1. 1975 DM	16. 2. 1975 DM	23. 2. 1975 DM	9. 3. 1975 DM	16. 3. 1975 DM
1.	Flensburg	38	109 976	91 371,62	990,17	1 014,84	1 002,10	885,62	1 428,71	1 280,69
2.	Angeln	36	68 548	81 397,08	894,02	778,89	1 047,38	1 046,15	887,82	746,57
3.	Südtondern	36	63 474	100 746,84	948,18	759,43	888,92	840,24	1 537,58	1 268,06
4.	Husum	31	62 056	76 979,72	1 054,23	803,99	915,26	1 100,67	1 001,39	963,62
5.	Eiderstedt	13	17 625	59 780,18	351,08	384,07	358,97	305,61	311,41	470,46
6.	Schleswig	22	61 209	58 360,53	702,83	659,50	771,82	666,37	673,44	913,81
7.	Eckernförde	25	66 412	63 894,88	599,79	558,15	681,78	598,59	778,66	768,53
8.	Altona	29	79 421	83 909,73	1 280,78	1 489,51	1 356,93	1 277,66	1 127,29	1 055,40
9.	Blankenese	41	123 650	82 541,89	1 005,08	1 256,72	1 537,97	1 725,63	1 528,27	1 207,27
10.	Rantzaupark	34	90 936	71 822,89	930,61	779,08	881,29	1 125,75	1 591,63	987,34
11.	Münsterdorf	31	68 886	65 769,97	869,37	811,88	758,50	1 070,04	337,33	926,54
12.	Süderdithmarschen	25	68 349	56 589,92	469,51	675,21	690,38	551,12	564,25	840,46
13.	Norderdithmarschen	23	52 429	38 791,74	404,43	387,99	468,33	468,61	506,57	556,75
14.	Rendsburg	33	107 815	80 695,34	842,98	783,65	1 061,14	982,03	993,36	1 195,32
15.	Kiel	73	232 138	173 609,52	2 012,42	1 959,62	2 510,11	2 232,58	2 636,94	2 688,35
16.	Neumünster	39	154 266	143 133,69	1 659,32	1 675,69	1 798,13	1 796,55	2 099,54	2 194,12
17.	Segeberg	28	84 466	70 401,99	782,43	673,06	849,03	797,24	855,03	923,53
18.	Stormarn	139	397 504	305 081,46	4 349,77	4 349,49	4 274,22	4 427,33	4 014,43	3 493,29
19.	Plön	29	83 955	101 380,36	1 184,81	1 008,72	1 246,29	1 184,83	1 375,63	1 388,31
20.	Oldenburg	27	69 782	67 232,23	668,31	773,84	848,03	698,18	820,04	804,15
21.	Lauenburg	44	107 516	133 749,54	1 581,55	1 553,39	1 572,44	1 987,49	1 861,79	1 550,68
22.	Niendorf	51	150 174	111 963,92	1 639,53	1 387,64	1 709,95	1 421,43	1 777,66	1 743,38
23.	Pinneberg	34	92 436	66 104,97	668,54	902,30	861,91	797,07	992,86	965,76
24.	Sonstige			8 427,75	231,83	256,90	51,77	182,84	—,—	157,85
Gesamtergebnis		881	2 413 023	2 193 737,76	26 121,57	25 683,56	28 142,65	28 169,63	29 701,63	29 090,24

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Arbeit an geistig behinderten Menschen (² / ₃ Landes- verband f. IM, ¹ / ₃ Bethel) 23. 3. 1975 DM	Partner- kirche Greifswald 28. 3. 1975 DM	Diakonissen- anstalten Flensburg und Alten Eichen 30./31. 3. 1975 DM	Jugend- arbeit 13. 4. 1975 DM	Landesverein für Innere Mission 20. 4. 1975 DM	Mission in Asien und Afrika (NMZ) 4. 5. 1975 DM	Ökumenische Kollekte 11. 5. 1975 DM	Landesverein für Innere Mission 18. 5. 1975 DM	Deutsche Bahnhofs- mission 25. 5. 1975 DM
1.	Flensburg	1 023,18	2 235,77	2 552,89	1 547,67	2 221,79	1 869,24	1 123,66	1 885,10	1 123,69
2.	Angeln	963,27	1 421,49	2 595,84	1 405,14	1 730,43	943,14	1 322,43	1 891,81	972,29
3.	Südtondern	1 590,48	2 057,31	3 109,44	1 446,79	1 859,39	2 272,65	1 175,72	2 544,01	1 620,56
4.	Husum	1 283,69	1 655,82	2 468,28	1 862,47	1 730,67	1 752,09	1 104,87	1 983,99	1 145,46
5.	Eiderstedt	486,08	901,33	1 474,39	1 427,33	457,69	2 339,98	313,81	546,55	368,40
6.	Schleswig	625,87	1 300,37	1 729,18	1 537,48	1 230,74	1 225,63	963,49	1 069,82	615,20
7.	Eckernförde	830,86	1 663,60	2 036,29	1 561,48	1 545,01	1 319,99	841,62	1 063,45	561,20
8.	Altona	1 486,11	2 138,12	2 717,88	2 581,14	1 449,59	1 588,65	1 002,46	1 542,62	956,67
9.	Blankenese	1 133,72	2 279,96	2 552,43	950,04	1 251,63	1 332,22	948,68	1 853,89	1 050,87
10.	Rantzeau	1 267,20	2 101,95	2 573,47	2 425,59	2 170,99	1 647,18	639,91	1 750,79	871,67
11.	Münsterdorf	1 402,26	1 798,12	1 995,36	2 152,67	2 016,71	854,76	607,60	1 359,24	784,30
12.	Süderdithmarschen	870,80	1 544,33	1 769,78	791,86	1 702,47	1 111,70	869,35	1 168,11	490,82
13.	Norderdithmarschen	436,17	1 243,04	1 279,28	854,22	1 437,06	590,90	474,05	910,87	648,68
14.	Rendsburg	988,92	2 035,13	2 108,64	2 822,13	2 051,04	1 855,57	800,26	1 735,89	1 164,34
15.	Kiel	3 145,83	4 343,49	5 242,72	5 738,42	5 134,04	3 192,39	1 941,82	3 058,13	2 298,66
16.	Neumünster	2 085,91	3 306,69	4 081,83	3 956,19	3 081,73	3 292,79	1 248,91	2 794,51	1 752,65
17.	Segeberg	1 119,77	1 737,67	2 032,56	1 854,87	3 338,84	1 599,11	966,51	1 479,85	910,59
18.	Stormarn	4 398,50	6 657,89	10 412,35	9 456,08	4 135,98	5 669,71	3 947,98	5 791,68	4 180,12
19.	Plön	1 596,30	2 948,16	3 367,94	3 830,61	2 312,56	1 807,54	1 554,29	2 753,64	1 542,15
20.	Oldenburg	791,81	1 689,03	2 325,97	1 306,10	1 562,10	1 170,93	596,45	1 470,80	780,96
21.	Lauenburg	2 244,94	2 827,65	4 503,28	3 404,47	3 413,51	2 813,31	1 512,85	2 882,87	1 713,11
22.	Niendorf	1 856,06	2 608,50	3 900,04	2 636,21	2 764,42	2 677,22	1 497,72	2 459,93	1 660,11
23.	Pinneberg	1 411,05	1 445,46	1 986,63	1 305,50	1 545,17	992,65	742,25	1 326,30	744,90
24.	Sonstige	200,32	38,20	—,—	257,60	440,02	79,25	131,66	163,59	411,44
Gesamtergebnis		33 239,10	51 979,08	68 816,47	57 112,06	50 583,58	43 998,60	26 328,35	45 487,44	28 368,84

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperinten- dentur	Diakonisches Werk der EKD	Landesverband für ev. Kinderpflege	Deutscher Evangelischer Kirchentag	Projekte des Ev. Bundes	Lutherischer Weltdienst (VELKD)	Ökumenische Arbeit der EKD u. Arbeit der ev. Aus- lands- gemeinden	Diakoniewerk in Kropp	Palästinawerk ($\frac{3}{4}$) und Dienst der Kirche unter den Juden ($\frac{1}{4}$)	Kinder- und Jugend- erholung (Diakonisches Werk)
		1. 6. 1975 DM	8. 6. 1975 DM	15. 6. 1975 DM	22. 6. 1975 DM	6. 7. 1975 DM	20. 7. 1975 DM	27. 7. 1975 DM	3. 8. 1975 DM	10. 8. 1975 DM
1.	Flensburg	901,99	830,60	858,22	1 660,84	752,87	990,77	1 127,93	1 067,70	861,15
2.	Angeln	889,72	1 113,45	832,34	870,99	1 189,27	1 312,86	957,68	1 067,78	1 329,03
3.	Südtondern	1 861,47	1 777,32	1 718,64	1 792,50	2 016,39	2 218,37	2 847,—	2 943,71	2 718,96
4.	Husum	1 140,52	1 042,25	830,50	944,—	1 078,17	1 130,15	1 309,38	1 077,43	1 251,35
5.	Eiderstedt	510,50	366,58	385,31	406,26	397,68	497,29	764,74	694,06	502,84
6.	Schleswig	798,01	645,47	789,42	537,50	582,52	610,44	955,48	725,95	683,79
7.	Eckernförde	1 008,82	776,06	1 108,30	744,13	740,82	604,10	1 092,79	899,43	749,33
8.	Altona	1 286,42	1 047,66	1 131,12	791,51	1 075,91	1 049,86	1 108,79	1 090,14	1 285,77
9.	Blankenese	771,11	1 032,95	1 134,10	1 001,41	839,73	964,62	1 139,14	1 140,67	1 245,41
10.	Rantzaу	972,89	1 294,21	755,04	762,58	826,92	727,39	1 080,49	844,32	843,75
11.	Münsterdorf	973,91	919,86	578,16	668,63	764,44	671,64	1 015,02	894,05	825,05
12.	Süderdithmarschen	1 166,88	859,76	535,59	505,75	714,76	730,37	672,05	967,53	817,24
13.	Norderdithmarschen	721,31	469,36	589,33	488,31	510,50	529,63	770,—	730,96	726,78
14.	Rendsburg	839,77	914,08	656,38	797,94	920,32	1 041,44	906,36	998,42	779,17
15.	Kiel	2 259,68	2 393,51	2 375,02	1 850,71	1 830,09	2 105,94	2 430,59	2 158,23	2 156,71
16.	Neumünster	2 373,23	2 147,31	1 814,41	1 471,38	1 515,41	1 783,27	1 886,48	1 710,10	1 687,50
17.	Segeberg	903,84	750,06	834,37	817,17	850,42	721,97	884,75	1 033,91	818,16
18.	Stormarn	4 155,56	4 163,60	3 609,55	3 225,71	3 419,68	3 553,79	3 918,61	5 002,01	3 599,34
19.	Plön	1 624,16	1 423,76	1 122,12	1 051,46	1 445,87	1 428,68	1 880,05	1 532,90	1 809,80
20.	Oldenburg	981,24	1 038,78	1 301,93	923,41	1 085,79	1 710,39	1 785,60	1 431,41	1 185,88
21.	Lauenburg	1 798,77	1 466,60	1 516,24	1 371,28	1 751,62	1 487,91	1 965,94	2 373,91	1 598,21
22.	Niendorf	1 546,70	1 591,57	1 566,96	1 219,81	1 239,50	1 425,04	1 470,05	1 852,95	1 866,53
23.	Pinneberg	827,37	922,06	695,15	563,08	688,11	699,85	727,41	743,42	721,33
24.	Sonstige	46,50	145,19	294,82	56,61	78,74	36,08	—,—	158,33	41,99
Gesamtergebnis		30 360,37	29 132,05	27 033,02	24 522,97	26 315,53	28 031,85	32 696,33	33 139,32	30 105,07

Lfd. Nr.	Propstei/ Landessuperintendentur	Gesamtkirchl. Aufgaben und Notstände der EKD	Gehörlosen- seelsorge	Christlicher Blinden- dienst	Johanniter- Schwestern- ausbildung	Schleswig- Holsteinisches Brüderhaus in Rickling	Brot für die Welt	Bibelverbrei- tung in der Welt (1/2) Schlesw.-Holst. Bibelgesellsch. (1/2) EAGWM	Theodor- Schäfer- Berufsbildungs- werk	Projekte christlicher Friedens- dienste	Projekte des Gustav- Adolf- Werkes
		17. 8. 1975 DM	31. 8. 1975 DM	14. 9. 1975 DM	21. 9. 1975 DM	28. 9. 1975 DM	5. 10. 1975 DM	12. 10. 1975 DM	19. 10. 1975 DM	31. 10. 1975 DM	2. 11. 1975 DM
1.	Flensburg	757,60	1 051,65	1 045,15	1 356,31	1 101,67	8 229,54	882,56	1 158,58	100,46	1 240,16
2.	Angeln	1 386,95	1 600,06	883,48	1 321,53	851,61	10 756,83	949,39	1 011,78	592,50	1 024,90
3.	Südtondern	2 397,71	2 321,37	2 353,62	2 207,03	966,80	9 366,24	1 789,07	1 567,42	328,38	1 150,22
4.	Husum	1 022,84	1 369,21	1 148,80	1 115,75	1 021,77	6 146,56	861,43	1 196,77	289,76	1 136,11
5.	Eiderstedt	585,83	685,31	614,97	499,63	707,22	3 849,12	352,17	424,34	166,93	354,08
6.	Schleswig	660,68	1 120,73	764,74	562,60	960,70	4 078,62	556,59	806,57	176,85	549,02
7.	Eckernförde	937,01	876,80	622,97	1 018,13	713,85	7 676,26	576,54	886,60	590,95	883,53
8.	Altona	1 228,59	1 310,27	1 203,95	1 146,08	1 255,94	4 383,52	1 025,37	1 038,86	485,95	1 283,48
9.	Blankenese	1 400,26	998,16	2 121,14	1 054,69	1 095,67	3 975,43	1 158,90	1 316,17	332,12	1 408,58
10.	Rantzaу	1 004,38	1 205,93	1 193,12	1 033,62	979,94	5 151,23	1 098,74	1 101,62	118,11	1 388,95
11.	Münsterdorf	873,35	930,76	795,11	883,77	627,59	5 146,49	700,94	916,78	350,83	1 166,08
12.	Süderdithmarschen	788,26	1 055,63	831,59	1 008,15	960,59	3 757,33	665,02	763,54	625,03	529,84
13.	Norderdithmarschen	649,88	680,75	675,80	596,17	473,82	2 881,61	365,49	620,71	352,89	538,73
14.	Rendsburg	1 050,66	1 088,58	919,17	1 244,41	1 133,84	6 325,70	811,96	1 380,07	464,31	1 377,87
15.	Kiel	2 561,13	2 315,25	2 718,03	2 898,53	2 356,56	12 630,14	2 128,32	2 652,82	1 193,97	2 856,03
16.	Neumünster	1 907,44	2 166,48	1 986,09	2 279,79	1 979,57	10 685,—	1 908,70	2 159,59	415,12	2 527,73
17.	Segeberg	948,94	1 300,98	852,04	1 136,03	669,31	5 686,83	1 048,76	1 000,41	521,57	1 061,41
18.	Stormarn	4 401,26	4 180,06	4 093,48	4 493,72	3 432,20	17 188,30	3 866,73	5 180,19	915,32	4 978,18
19.	Plön	1 774,59	1 490,29	1 673,40	1 581,53	1 309,10	7 571,20	1 219,28	1 745,20	625,16	1 755,86
20.	Oldenburg	1 636,24	1 307,61	1 135,51	938,76	778,49	4 835,73	830,94	964,53	414,42	970,04
21.	Lauenburg	1 844,66	1 845,37	2 085,70	2 303,—	1 574,90	10 622,93	1 618,64	2 139,23	671,25	2 190,08
22.	Niendorf	1 683,84	1 765,59	2 033,74	2 269,16	1 472,16	6 121,98	2 040,95	2 093,93	245,71	1 796,97
23.	Pinneberg	1 107,99	437,35	883,83	900,29	777,98	5 193,93	773,19	906,52	502,54	1 085,26
24.	Sonstige	159,38	77,78	26,86	58,84	—,—	67,97	26,06	480,84	—,—	330,44
Gesamtergebnis		32 769,47	33 181,97	32 662,29	33 907,52	27 201,28	162 328,49	27 255,74	33 513,07	10 480,13	33 583,55

Nr. Lfd.	Propstei/ Landessuperinten- dentur	Kriegsgräber- fürsorge	Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR	Partnerarbeit in der DDR (Diakonisches Werk)	Landes- verband der Inneren Mission	Seemanns- mission	Brot für die Welt	Mission in Asien und Afrika (NMZ)	Altonaer Stadtmission	Kieler Stadtmission	Vietnam- Hilfe
		16. 11. 1975 DM	19. 11. 1975 DM	23. 11. 1975 DM	7. 12. 1975 DM	14. 12. 1975 DM	24. 12. 1975 DM	25. 12. 1975 DM	28. 12. 1975 DM	31. 12. 1975 DM	27. 4. 1975 DM
1.	Flensburg	1 285,62	1 322,81	2 987,65	1 367,50	1 215,54	27 783,—	1 917,25	623,58	1 375,63	3 332,17
2.	Angeln	2 033,20	1 252,89	3 594,05	980,40	1 216,58	19 135,12	2 257,89	431,32	1 059,36	847,45
3.	Südtondern	2 086,62	943,90	3 010,06	898,85	1 006,10	18 133,83	1 635,79	863,94	1 941,65	1 965,12
4.	Husum	1 633,41	848,35	3 733,25	1 372,08	1 160,34	16 336,97	2 136,48	265,15	1 438,21	2 116,23
5.	Eiderstedt	1 111,95	486,46	1 105,64	304,14	715,49	29 542,59	1 177,33	224,32	712,32	1 137,92
6.	Schleswig	945,17	1 368,37	1 942,74	804,05	779,83	15 223,69	1 263,49	373,25	1 261,27	3 147,44
7.	Eckernförde	1 195,76	1 200,58	2 464,50	989,34	947,53	15 246,32	1 125,61	259,44	1 002,46	1 547,92
8.	Altona	1 546,03	1 687,53	2 185,03	1 303,21	1 351,49	18 375,97	1 742,88	867,91	1 380,34	6 189,34
9.	Blankenese	1 764,59	1 719,65	2 372,27	1 547,84	1 370,27	22 335,04	1 897,52	850,27	1 237,91	1 701,89
10.	Rantzeu	1 361,68	1 222,22	2 525,29	1 022,67	1 104,79	14 386,75	1 770,04	626,35	939,42	2 736,—
11.	Münsterdorf	1 508,58	1 282,95	2 459,40	1 046,51	916,83	15 458,11	1 285,41	605,57	1 148,89	2 610,58
12.	Süderdithmarschen	1 116,95	618,93	2 034,60	715,40	710,34	13 514,27	1 195,91	274,32	1 047,92	3 296,22
13.	Norderdithmarschen	919,04	723,46	1 422,18	545,26	605,28	8 083,59	911,83	356,71	715,30	470,11
14.	Rendsburg	1 706,49	1 246,19	3 452,81	1 603,86	1 165,09	20 153,73	1 818,—	602,18	1 557,47	2 318,67
15.	Kiel	2 955,56	2 956,71	5 121,09	2 620,90	3 140,36	38 915,37	2 777,54	1 551,89	2 576,02	8 987,30
16.	Neumünster	2 639,11	2 557,10	4 325,71	2 360,12	2 116,27	36 097,02	2 871,71	1 171,84	2 053,87	5 711,78
17.	Segeberg	1 657,32	1 020,55	2 594,72	1 117,92	1 247,13	15 822,43	1 130,21	459,92	1 011,64	2 579,13
18.	Stormarn	4 698,52	5 371,34	7 422,56	5 068,58	5 101,28	89 076,31	4 698,17	3 462,66	3 692,35	9 553,58
19.	Plön	1 546,67	1 723,93	3 257,21	1 412,63	1 537,62	19 972,76	2 254,23	723,72	2 026,17	3 759,23
20.	Oldenburg	1 902,69	639,86	2 245,44	805,13	990,—	13 573,28	1 025,11	403,04	1 267,49	2 816,79
21.	Lauenburg	3 070,66	2 490,42	4 617,21	2 120,53	1 874,98	32 670,11	3 695,16	1 459,95	2 584,24	1 516,71
22.	Niendorf	2 139,25	2 555,09	2 946,28	1 704,69	1 941,92	27 175,19	2 403,26	943,32	1 701,01	1 410,97
23.	Pinneberg	1 217,87	1 046,95	2 116,41	1 225,11	887,97	18 444,80	1 507,59	886,77	1 058,89	1 867,60
24.	Sonstige	75,80	95,30	186,98	154,69	—,—	1 283,68	113,—	17,47	—,—	1 811,13
Gesamtergebnis		42 118,54	36 381,54	70 123,08	33 091,41	33 103,03	546 739,93	44 611,41	18 304,89	34 789,83	73 431,28

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT

Kiel, den 4. Oktober 1976

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT vom 3. September 1976 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist am 1. Oktober 1976 in Kraft getreten. Der Abschluß erfolgte im Wege von Einzelverträgen mit der Gewerkschaften Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr und Deutsche Angestelltengewerkschaft sowie dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien.

Durch den Tarifvertrag vom 3. September 1976 ist die Angleichung der Merkmale für die Eingruppierung der Angestellten in den Abteilungen 01 und 02 der Vergütungsordnung des KAT an der Stand des BAT nunmehr mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 nachgeholt worden. Neben der Neufassung der Abteilungen 01 und 02 wurden verschiedene Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale in Abteilung 30 der Vergütungsordnung vereinbart. Außerdem wurden einige Vorschriften des KAT selbst an die entsprechenden BAT-Bestimmungen angeglichen.

Das Landeskirchenamt wird Erläuterungen zur Durchführung des Tarifvertrages vom 3. September 1976, insbesondere zu den Neufassungen der Abteilungen 01 und 02 der KAT-Vergütungsordnung, in Kürze durch Rundschreiben bekanntgeben. Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß im Anschluß an den Tarifvertrag vom 3. September 1976 noch eine Ergänzung des Tarifvertrages vom 30. Juli 1971 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Danach bleiben Angestellte, die ab 1. Oktober 1976 oder später im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppen VIII oder Vb gelangen, für die Bemessung der Zulage den Beamten des einfacher. bzw. mittleren Dienstes vergleichbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 76 — XII/C 2

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT vom 3. September 1976

Zwischen
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum KAT

Die Anlage 1 zum KAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag vom 19. Juli 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- I. Den Vorbemerkungen zur Anlage 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Angestellte, deren Tätigkeit in Abschnitt B nicht aufgeführt ist, für die jedoch im Geltungsbereich des BAT Tätigkeitsmerkmale in den Teilen II oder IV der Anlage 1 a BAT (Fassung Bund — Länder) bestehen, werden unter entsprechender Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des BAT eingruppiert.

(Zu den vorstehend genannten Angestellten rechnen insbesondere Angestellte

- a) in medizinischen Hilfsberufen — Teil II D —
(z. B. Beschäftigungstherapeuten, Diätassistenten, Krankengymnasten, Masseur und medizinische Bademeister),
- b) in technischen Berufen — Teil II L —
(z. B. Techniker, Zeichner, Fotografen),
- c) im Fremdsprachendienst — Teil IV A —
(z. B. Übersetzer, Fremdsprachensekretärinnen),
ferner Angestellte
- d) in der Datenverarbeitung — Teil II B —.“

- II. Die Abteilung 01 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 01

- (01. Angestellte der Vergütungsgruppen IX b bis II a)

1. Vergütungsgruppe IX b

Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Arbeiten (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führung von Brief- tagebüchern, Inhaltsverzeichnissen; Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen; Lesen von Reinschriften; Herausuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

2. Vergütungsgruppe IX a

Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b.

3. Vergütungsgruppe VIII

a) Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Brief- tagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung).

- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
- c) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)
4. Vergütungsgruppe VII
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.)
- c) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe b.
- d) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a und b nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 37)
5. Vergütungsgruppe VI b
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
- b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe a.
- c) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a und b nach achtjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 36)
6. Vergütungsgruppe V c
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammerzusätze zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a gelten.)
- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammerzusätze zu Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe a gelten.)
7. Vergütungsgruppe V b
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)
- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.
- c) Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. a nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a.
8. Vergütungsgruppe IV b
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
- b) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchst. b nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe b.
- c) Angestellte wie zu Nr. 7 Buchstaben a und b nach sechsjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 35)
9. Vergütungsgruppe IV a
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
- b) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe a heraushebt.
10. Vergütungsgruppe III
- a) Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a heraushebt.

- b) Angestellte wie zu Nr. 9 Buchst. a nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe a.

11. Vergütungsgruppe II a

- Angestellte wie zu Nr. 10 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe a. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“

III. Die Abteilung 02 erhält folgende Fassung:

„Abteilung 02

02. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit

1. Vergütungsgruppe II a

- a) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- b) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe a heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

- c) Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

2. Vergütungsgruppe I b

- a) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt.
- b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17 a)
- c) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe b.
- d) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
- e) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. c nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe c.
- f) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a nach elfjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a, wenn sie die zweite theologische Prüfung für evangelische Geistliche oder eine zweite Staatsprüfung abgelegt haben, im übrigen nach fünfzehnjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe II a.

(Den Zeiten in Vergütungsgruppe II a stehen Zeiten gleich, die vor dem 1. Januar 1966 in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe III zurückgelegt worden sind).

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 34)

3. Vergütungsgruppe I a

- a) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe a heraushebt.
- b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17 a)

4. Vergütungsgruppe I

- a) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe I a Fallgruppe a.
- b) Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. a, denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 17 a)“

IV. Die Abteilung 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 (Vergütungsgruppe VII) werden nach dem Buchstaben h folgende Worte eingefügt:
„Kontenführer in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt.“
2. In Nummer 5 (Vergütungsgruppe VI b)
- a) werden nach dem Buchst. i) folgende Worte eingefügt:
„Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. h, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen ihres Aufgabengebietes sowie des Personalabrechnungsverfahrens mit Hilfe der ADV)“
- b) erhält die Fallgruppe l) folgende Fassung:
„l) Berechner von Beihilfen und Umzugskostenvergütungen“
- c) wird die bisherige Fallgruppe l geändert in Fallgruppe „m“.
3. In Nummer 6 (Vergütungsgruppe V c) werden folgende Fallgruppen angefügt:
„g) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. i, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.
h) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. l, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse der Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen ihres Aufgabengebietes).“
4. In Nummer 7 (Vergütungsgruppe V b) werden nach dem Buchst. b folgende Worte eingefügt:
„Angestellte wie zu Nr. 6 Buchst. g,
aa) denen mindestens fünf Kontenführer unterstellt sind (Gruppenführer),
bb) als ausdrücklich beauftragter ständiger Vertreter des Leiters der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle, oder
cc) wenn ihnen zur überwiegenden Bearbeitung schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind,

z. B. die zentrale Beitragsabrechnung mit den am Abrechnungsverfahren beteiligten Krankenkassen.

5. In Nummer 8 (Vergütungsgruppe IV b) werden in der Fallgruppe c die Worte „Buchst. a und c“ ersetzt durch die Worte „Buchst. a bis c“.

V. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Übersicht der Besoldungs- und Vergütungsgruppen der Protokollnotiz Nr. 17 werden die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 16“ angefügt.

2. Es werden die folgenden Protokollnotizen eingefügt:

„17a) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit

a) Angestellte der Vergütungsgruppe II a nach der jeweils einzigen Fallgruppe der Abteilungen 01, 16 und 31,

b) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

34) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstieges oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe II a oder

b) in den Fallgruppen der Vergütungsgruppe II a in den Abteilungen 01, 16 und 31 eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt

a) für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem der in § 23 a Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist,

b) für Zeiten, die nach der Protokollnotiz Nr. 12 zu Teil I der Anlage 1 a BAT (Fassung Bund / Länder) unberücksichtigt bleiben.

35) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstieges oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen V a oder V b oder

b) in einer der folgenden Fallgruppen der Vergütungsgruppe V b eingruppiert gewesen ist:

Fallgruppe c in der Abteilung 16,

Fallgruppe d in der Abteilung 22,

einzige Fallgruppe in der Abteilung 31.

Satz 2 der Protokollnotiz Nr. 34 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten „Nr. 12“ die Nr. 13 tritt.

36) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstieges oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist. Satz 2 Buchst. a der Protokollnotiz Nr. 34 gilt entsprechend.

37) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe

bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstieges oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist. Satz 2 Buchst. a der Protokollnotiz Nr. 34 gilt entsprechend.“

§ 2

Änderung des KAT

(1) Der KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 17 Abs. 6 Unterabs. 2 werden die Worte „Vergütungsgruppe I a“ ersetzt durch die Worte „Vergütungsgruppen I und I a“.

2. § 33 Abs. 8 wird gestrichen.

3. In § 35 Abs. 1 Buchst. a werden die Vergütungsgruppenbezeichnungen „IV b bis I a“ ersetzt durch die Bezeichnungen „IV b bis I“.

4. In § 48 Abs. 1 wird die Vergütungsgruppenbezeichnung „I a“ ersetzt durch die Bezeichnung „I und I a“.

(2) Für die Angestellten, die am 30. September 1976 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1976 fortbesteht, und denen bis zum 30. September 1976 die Zulage nach § 33 Abs. 8 KAT zusteht, wird der Besitzstand nach Maßgabe des bisherigen Rechts gewahrt.

§ 3

Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes

Unter den in Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zum KAT genannten Handwerkern oder Facharbeitern, Arbeitnehmern mit Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und Arbeitnehmern mit abgeschlossener Ausbildung in einem Lehrberuf sind Arbeitnehmer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren zu verstehen.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. September 1976 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den Angestellten, die am 30. September 1976 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Oktober 1976 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden auf die in den nachstehenden die vor dem 1. Oktober 1976 Tätigkeitsmerkmalen der Abt. in einer Tätigkeit der nachstehenden Vergütungsgruppen der Anlage 1 zum KAT in der vor dem 1. Oktober 1976 geltenden Fassung zurückgelegten Zeiten zur Hälfte angerechnet:

Vergütungsgruppe VII	Vergütungsgruppe VIII,
----------------------	------------------------

Fallgruppe c	Vergütungsgruppe VII,
Vergütungsgruppe VI b	
Fallgruppe b	

Vergütungsgruppe IV b	Vergütungsgruppe V b,
Fallgruppe b	

Vergütungsgruppe I b	Vergütungsgruppe II a der
Fallgruppen c und e	Abteilung 02.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen der Angestellte aufgrund eines Bewährungsaufstieges in der Vergütungsgruppe VIII, VII oder V b eingruppiert war.

(3) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a in Abteilung 01, der Vergütungsgruppe III Fallgruppe b in Abteilung 01 und der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe c in Abteilung 01 der Anlage 1 zum KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung werden Zeiten, die vor dem 1. Oktober 1976 in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Vierteln angerechnet.

(4) Auf die in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe IX a in Abteilung 01 der Anlage 1 zum KAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung werden Zeiten, die vor dem 1. Oktober 1976 in der Vergütungsgruppe IX b zurückgelegt worden sind, in voller Höhe angerechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

Kiel, den 3. September 1976

Unterschriften

Änderungen des KAT und des KArbT

Kiel, den 27. September 1976

Im Anschluß an die Einführung der Konkurrenzvorschriften für den Ortszuschlag (§ 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes) mußten die §§ 29 KAT und 33 KArbT geändert und ergänzt werden. Dieses ist durch die nachfolgend abgedruckten Tarifverträge zur Änderung und Ergänzung des KAT und des KArbT vom 26. August 1976 geschehen. Die Neufassung der §§ 29 KAT und 33 KArbT war im Entwurf bereits durch Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 12. April 1976 — 3510 — 76 — XII/C 2 — bekanntgegeben worden. Änderungen gegenüber diesen Entwürfen haben sich nicht ergeben.

Zur Erläuterung des § 29 KAT n. F. wird darauf hingewiesen, daß es Anspruchskonkurrenzen entsprechend § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes nur geben kann, wenn beide Ehegatten bzw. Anspruchsberechtigte im kirchlichen Dienst stehen oder beamtenrechtlich versorgungsberechtigt sind. Nur in solchen Fällen kommt die Vorschrift über die Nichtanwendung des § 34 Abs. 1 KAT zum Tragen. Die Fälle, in denen ein Ehegatte bzw. Anspruchsberechtigter aus kirchlichem Dienst, der andere aber aus nichtkirchlichem öffentlichen Dienst Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder entsprechende Leistungen bezieht, werden durch die Konkurrenzregelung der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 6. 2. 1976 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45) erfaßt; § 40 Abs. 5 und 6 BBesG ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130/3140 — 76 — XII/C 2

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des KAT

vom 26. August 1976

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des § 29 KAT

§ 29 des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. Dezember 1975, erhält die folgende Fassung:

„§ 29 KAT Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen gewährt. § 11 Satz 2 gilt entsprechend. Bei nichtvollbeschäftigten Angestellten ist in Fällen einer Anspruchskonkurrenz entsprechend § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) § 34 Abs. 1 auf den Ehegattenbestandteil und auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nicht anzuwenden, wenn bei teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamten auf diese Teile des Ortszuschlages § 6 BBesG nicht entsprechend anzuwenden ist.

Protokollnotiz:

Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3, 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 26. August 1976

Unterschriften

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des KArbT

vom 26. August 1976

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,

vertreten durch ihre Kirchenleitung,
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —
- b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag, zuletzt geändert durch
den Tarifvertrag vom 12. September 1975, wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 KArbT Sozialzuschlag

Neben dem Lohn erhält der Arbeiter als Sozialzuschlag
den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen
Verhältnisse als Angestellter nach § 29 KAT als kinder-
bezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II er-
halten würde. Für die Anwendung des § 29 KAT stehen
Arbeiter mit einer geringeren als der in § 14 Abs. 1 Satz 1
festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit nichtvollbeschäftig-
ten Angestellten gleich. Soweit nach § 29 Satz 3 KAT für
den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages § 34 Abs. 1
KAT nicht anzuwenden ist, gilt § 25 Abs. 1 nicht, im übrigen
gilt für den Sozialzuschlag § 25 Abs. 1 und 2 ent-
sprechend.

Protokollnotizen:

- Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im
Sinne von § 67 Nr. 37. Die Dreimonatsfrist nach der
Protokollnotiz zu Buchstabe b braucht in diesem Falle
nicht erfüllt zu sein.
- Würde dem Arbeiter als Angestellten wegen Verringerung
des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages
nach § 29 KAT in Verbindung mit Artikel 1 § 4 des
Haushaltsstrukturgesetzes (HStruktG) und den hierzu
ergangenen kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften
eine Ausgleichszulage zustehen, erhält er unter den glei-
chen Voraussetzungen einen Ausgleichszuschlag in sinn-
gemäß entsprechender Anwendung des Artikels 1 § 4
HStruktG. Der Ausgleichszuschlag ist nicht gesamtver-
sorgungsfähig; im übrigen gilt er als Bestandteil des
Sozialzuschlags.“
- § 61 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für die Zuweisung von Dienstwohnungen und für
die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung gelten die in
der Landeskirche maßgeblichen Bestimmungen über Dienst-
wohnungen in der jeweiligen Fassung.“
- § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Folgende Nr. 12 a wird eingefügt:
„12 a. Auszubildender
Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsaus-
bildungsvertrages in einem anerkannten oder als an-
erkannt geltenden Beruf ausgebildet wird.“
b) In Nr. 30 wird das Wort „Lehrverhältnis“ durch die
Worte „Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbil-
dungsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Nr. 40 wird das Wort „Lehrling“ durch die Worte
„Auszubildender im Sinne des Berufsbildungsgesetzes“
ersetzt.

4. § 10 Satz 2 der Anlage 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976
in Kraft.

Kiel, den 26. August 1976

Unterschriften

Verwaltungsanordnung über die Benutzung
von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 1. Oktober 1976

Die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahr-
zeugen im kirchlichen Dienst vom 16. 11. 1963 (Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 S. 222), zuletzt geändert
am 12. 1. 1976 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
S. 48), wird mit Wirkung vom 15. 10. 1976 wie folgt ge-
ändert:

- In Abschnitt IV Ziffer 3 werden die Sätze 1 und 2 gesti-
chen und durch folgende Sätze ersetzt:
„Dem Halter eines anerkannten Kraftfahrzeugs können
50 % der Jahresprämie für die Insassen-Unfallversicherung,
die von ihm nach dem Pauschsystem mit den Deckungs-
summen bis zu
20.000 DM im Todesfall
40.000 DM bei Dauerfolgen und
2.000 DM für Heilkosten
abgeschlossen wird, aus dem Haushalt erstattet werden.
Diese Regelung ist mit Genehmigung des Propsteivor-
stands auch für den Halter eines nicht anerkannten Kraft-
fahrzeugs zulässig.“
- In Abschnitt V Ziffer 5 erhält Buchstabe a) folgende
Fassung:
„Die Höhe des Schadensersatzes erfolgt mit der Maßgabe,
daß
a) bei einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahr-
zeug, für dessen Benutzung ein triftiger Grund im Sin-
ne von Ziffer 1 anerkannt ist, bei Totalverlust sein
Zeitwert und bei Beschädigung die notwendigen Repa-
raturkosten nach dem Haftpflichtversicherungsvertrag
(Teil C, Buchstabe t, vgl. S. 221), jedoch nicht mehr als
10.000 DM, im Einzelfall ersetzt werden. Jeder Schadens-
fall ist dem Ecclesia-Versicherungsdienst, Postfach 371,
4930 Detmold, mitzuteilen. Sofern die Versicherung den
Schadensfall reguliert, kann die kirchliche Körperschaft
die vertragsgemäße Selbstbeteiligung des Fahrzeughalters
bis zur Höhe von 300,— DM erstatten. Hierüber ist
ein Beschluß zu fertigen. Lehnt die Versicherung eine
Schadensersatzpflicht ab, ist eine Erstattung durch die
kirchliche Körperschaft nicht möglich. Bei Schäden bis
zu 300,— DM hat die kirchliche Körperschaft selbst zu
entscheiden, ob die Voraussetzungen zum Schadensersatz
(vgl. Ziff. 3 und 4) vorliegen.“
- In Abschnitt V erhält Ziffer 7 folgende Fassung:
„Der Ersatz von Sachschäden bedarf bei Beschlüssen des
Propsteivorstandes bzw. des Propsteiverbandes der Geneh-
migung des Landeskirchenamts, im übrigen der Genehmi-

gung des Propsteivorstandes. Zu diesem Zweck ist der für die Genehmigung zuständigen Stelle ein Bericht über den Unfallhergang einzureichen. Beim Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle Anwendung.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2562 — 76 — XIII/E 1

Sammelhaftpflicht-Unfall-Gewässerschädenversicherungsvertrag

Kiel, den 1. Oktober 1976

Der Sammelhaftpflicht-Unfallgewässerschädenversicherungsvertrag ist in Teil C Buchst. t) (KGVBl. 1973, S. 187) wie folgt geändert:

Mitversichert sind Ansprüche aus § 670, die von ehrenamtlich und nebenamtlich Tätigen, wie Lektoren, Predigthelfern, Organisten, Jugendleitern und Mitgliedern von Leitungsorganen und deren Ausschüssen sowie von hauptamtlich Tätigen (Geistlichen, Beamten, Angestellten und Arbeitern) der Landeskirchenverwaltungen, der Propsteien, der Kirchengemeinden und der entsprechenden Zusammenschlüsse (Propsteiverbände, Kirchengemeindev Verbände, Rentämter) mit nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen erhoben werden, wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von privateigenen, nicht angemieteten Pkw- oder Kombifahrzeugen und ihrer unter Verschluss verwahrten oder in ihnen befindlichen Teile während einer Dienstfahrt.

Die Haftung ist für den Einzelfall begrenzt auf DM 10.000 und für das Versicherungsjahr auf DM 100.000,—. Der Geschädigte hat von jedem Schaden DM 300,— selbst zu tragen. Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust den Zeitwert und bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten, soweit diese nicht den Zeitwert übersteigen.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstehen, sowie Sachfolgeschäden, wie z. B. Wertminderung, Nutzungsausfall etc.

Versichert sind nur solche Kraftfahrzeuge, die vom versicherten Personenkreis nachweislich eingesetzt werden:

1. für die Vorbereitung und Teilnahme an Zusammenkünften und Veranstaltungen (Heimabende, kirchliche und außerkirchliche Zusammenkünfte, Fahrten, Wanderungen, Spiele, Kurse, Tagungen);
2. auf dem direkten und ununterbrochenen Wege zu und von diesen erwähnten planmäßigen Veranstaltungen; der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges oder der Weg selbst durch rein private oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf) verlängert wird.

Der Versicherungsschutz soll subsidiär geboten werden, bestehende Kasko-Versicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; eventuelle Haftpflichtansprüche gegen Dritte sind im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Maße auszuschöpfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 8530 — 76 — XIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt / Sozial- und Männerarbeit) für den Bereich der Region Mitte (Wirtschaftsraum Kiel-Rendsburg) mit dem Aufgabenschwerpunkt Arbeitswelt/Gemeinde wird zum 1. April 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt, Dänische Str. 27/35, 2300 Kiel 1, über das Sozialpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, zu richten. — Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Offenheit gegenüber den Problemen der Berufstätigen erwartet. Kenntnisse und Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und aus der Arbeitswelt sind erwünscht. Nähere Auskunft erteilt der Leiter des landeskirchlichen Sozialpfarramtes, Pastor Hoerschelmann, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Telefon: 04 31 / 5 14 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sozialpfarramt (3) — 76 — VI/C 5

Die zum 1. Januar 1977 errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, zu richten. Die Kirchengemeinde Bargtheide umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 14 000 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehört ein Neubaugebiet der Stadt Bargtheide und ein Dorf. Bis zum Bezug eines Pastorates wird eine Dienstwohnung gestellt. Die Kirchengemeinde Bargtheide hat eine Predigstätte. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Weißbach, Lindenstraße 2 b, 2072 Bargtheide, Tel. 0 45 32 / 61 18.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargtheide (4) — 76 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der deutschen Gemeinde in Hadersleben innerhalb der dänischen Volkskirche ist nach der Pensionierung des bisherigen Pastors neu zu besetzen. Gottesdienste werden im Haderslebener Dom, in der Hospital-Kirche und in der Althaderslebener Kirche gehalten. Geräumiges, modernes Pastorat in reizvoller Umgebung. Deutscher Kindergarten und deutsche Schule bis zur 10. Klasse am Ort, deutsches Gymnasium in Apenrade (Schulbus). Die Besoldung erfolgt nach der dänischen Ordnung, die Sicherung des Ruhegehalts kann von der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übernommen werden. Auskunft erhalten Sie durch Architekt Peter Jürgensen, Rugager 18 DK-6100 Haderslev, Tel. (Vorwahl von Deutschland): 0 04 54 / 52 46 59, und den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor K. Thomsen, Ahlmannsvej 20, DK-6300 Grasten, Tel. 0 04 54 / 65 18 34. Bewerbungen sind zu richten an: Kirkenministeriet, Frederiksholms Kanal 21, DK-1220 København K.

Az.: 20 Hadersleben — 76 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahl-

stedt, wird zum 1. Januar 1977 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch beschöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, zu richten. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Wahrnehmung der Seelsorge im neu erbauten Krankenhaus Wandsbek (600 Betten). Von den Bewerbern wird eine besondere Ausbildung erwünscht (z. B. CPT). Nähere Auskunft erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dohrn, Schloßstraße 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 040 / 68 17 33, und Propst Schroeder, Tel. 040 / 68 76 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-KG HH-Wandsbek (4) — 76 — VI/C 5

*

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Landeskrankenhaus in Heiligenhafen wird zum 1. Januar 1977 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung. Es werden insbesondere Pastoren mit einer Ausbildung in klinischer Seelsorge (CPE) oder einer vergleichbaren Qualifikation um ihre Bewerbung gebeten. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an das Landeskirchenamt, Dänische Straße 27/35, 2300 Kiel 1, über den Propsteivorstand, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt, zu richten. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand in 2430 Neustadt, Telefon 0 45 61 / 62 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Heiligenhafen — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde H o h e n w e s t e d t, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenwestedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7300 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat neben der Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Dörfergemeinschaftsschule, Realschule und Sonderschule am Ort; Gymnasien in Neumünster gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Meyer, Bahnhofstraße 10, 2354 Hohenwestedt, Telefon 0 48 71 / 5 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenwestedt (2) — 76 — VI/C 5

Pfarrstellenausschreibung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Hamburg-Langenhorn sucht zum 1. Januar 1977 einen Pastor.

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen bei ca. 6.200 Gemeindegliedern. Sie unterhält eine Altentagesstätte und einen Behelfskindergarten.

U-Bahnstationen und alle Schulen in der Nähe.

Tel. Auskünfte unter 040/531 15 60 (Vierdt).

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen, Eichenkamp 10, 2000 Hamburg 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2020 — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Im neugegründeten Evangelischen Missionswerk im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West e.V. (EMW) ist ab sofort die Stelle des Geschäftsführers zu besetzen. Das EMW ist von der Evangelischen Kirche in Deutschland, mehreren Freikirchen und den regionalen Missionswerken sowie verschiedenen Missionsgesellschaften gegründet und nimmt auf dem Gebiet der Weltmission und Evangelisation für seine Mitglieder Aufgaben der Koordination und Beratung wahr.

Der Geschäftsführer ist der für Verwaltung, Rechtsfragen und Finanzen zuständige Referent des EMW. Er soll daher Volljurist mit Erfahrungen auf den Gebieten der Wirtschaft und des Rechtswesens oder Dipl.-Volkswirt bzw. Dipl.-Kaufmann mit ausgewiesenen juristischen Kenntnissen und Erfahrungen sein. Entsprechende berufliche Praxis, möglichst im kirchlichen Bereich, wäre vorteilhaft.

Die Besoldung richtet sich nach den Regelungen für den höheren Öffentlichen Dienst. Bisherige Berufserfahrungen werden berücksichtigt.

Bewerber sollten die Stelle nicht später als zum 1. 4. 1977 antreten können. Der derzeitige Stelleninhaber scheidet in der zweiten Jahreshälfte 1977 aus Altersgründen aus.

Bewerbungen mit Unterlagen und der Angabe von Referenzen sind bis zum 20. 11. 1976 zu richten an den Vorstand des EMW, Mittelweg 143, 2000 Hamburg 13.

Az.: 5002 — 76 — IV/G 2

*

Für die

evangelische Jugendarbeit

in der Kirche in Steinbek suchen wir einen/eine

Mitarbeiter/in

Wir sind

eine Kirchengemeinde am Ostrand Hamburgs, bestehend aus drei Gemeindebezirken: Kirchsteinbek, Mümmelmannsberg, Oststeinbek.

Wir suchen

eine sozialpädagogische Fachkraft mit praktischen Erfahrungen in der Jugendarbeit zum nächstmöglichen Termin.

Wir erwarten

- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Koordinierung und Anregung von Gruppenaktivitäten
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Pastoren.

Wir bieten

Bezahlung nach KAT
Neubauwohnung im Gemeindezentrum in Mümmelmannsberg vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen bis zum 21. 11. 1976 an: KV der Kirche in Steinbek, Steinbeker Berg 3, 2000 Hamburg 74, Tel. 712 85 42 / 712 40 30 / 715 26 45 / 715 46 51.

Az.: 30 Steinbek — 76 — VIII/B 3

Personalien

Ernannt:

- Der Pfarrvikar Eberhard Sellin, Kiel-Gaarden, mit Wirkung vom 1. August 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- der Pfarrvikar Hans Wahnung, Rendsburg, mit Wirkung vom 1. August 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Rendsburg (3. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit der bisherige Oberkirchenrat der Hamburgischen Landeskirche Dr. Wolfram Conrad zum Oberlandeskirchenrat beim Landeskirchenamt;
- der Pastor Peter Holborn, Rendsburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen in Rendsburg (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
- der Pastor Wolfgang Seehaber, z. Z. in Bad Bramstedt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Bad Bramstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
- der Propst a. D. Pastor Dr. Walter Tebbe, Hamburg-Blankenese, mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Blankenese (3. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 für eine Amtszeit von 10 Jahren der Pastor Herwig Schmidtpott, Norderstedt, zum Propst der Propstei Blankenese unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Blankenese (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Eingeführt:

- Am 12. September 1976 die Pastorin Maren Brückner als Pastorin der Kirchengemeinde Emmelsbüll und Horsbüll, Propstei Südtondern.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. September 1976 der Pastor Karl-Behrnd Hasselmann, bisher in Flensburg-Mürwik, für den Dienst im Evangelischen Institut Burckhardthaus e. V.;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1977 der Pastor Carl Osterwald, bisher in Hamburg-Altona, für den Dienst in der Deutschen Seemannsmission e. V.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. November 1976 der Pastor Traugott Ulrich Schall in Ratzeburg zwecks Übertritts in den Dienst der Lippischen Landeskirche.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Oktober 1976 der Pastor Dr. Georg Born in Hadersleben/Dänemark;
- zum 1. April 1977 Pastor Gustav Preuss in Hamburg-Rahlstedt;
- zum 1. Mai 1977 Pastor Hans Beiderwieden in Bad Oldesloe;
- zum 1. Mai 1977 Pastor Karl Heinrich Lehrbaß in Neumünster.